

IV.

Die Erbämter im vormaligen Hochstifte
Hildesheim.

Vom Canzleirath Meese.

I.

Der Ursprung der Erbämter reicht weit hinauf in die Zeit der Anfänge des Feudalwesens. Je selbständiger sich das deutsche Reich aus der Universalmonarchie Karls des Großen herausbildete, desto einflußreicher und angesehenener wurden die Inhaber der großen Reichserbämter.

Ganz analog, nur weniger mächtig, den geringeren Verhältnissen entsprechend, war die Stellung, die an den Höfen der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten die Marschälle, Truchsesse und Schenken annahmen. Diese Hofbeamte gingen aus der Landesritterschaft, in älteren Zeiten aus der Dienstmannschaft hervor; ihnen waren als Entgelt für die Mühe des von ihnen verwalteten Amtes gewisse Güter verliehen, die, da auf den Senior der Familie in der Regel das Amt überging, in dieser erblich blieben. War in der früheren Zeit eine Fülle von Dienstleistungen mit dem Amte verbunden, so schrumpften diese später allmählich zu gewissen Formalitäten zusammen, an Stelle einer Menge zu erfüllender Pflichten verlangte schließlich der Landesherr nur noch die Assistenz der Erbhofbeamten bei gewissen feierlichen Gelegenheiten *).

Wie groß im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts

*) Noch in neuer Zeit ist ein Erbamt im vormaligen Königreiche Hannover errichtet. Es ist nämlich von Seiner Majestät dem Könige Georg III. im Jahre 1814 der Staats- und Cabinets-Minister Graf zu Münster zum Erblandmarschall des eben genannten Königreichs ernannt. Mit dieser Würde, welche in der männlichen Linie der Familie forterbt, war das Präsidium beider Cammern der Hannoverschen allgemeinen Stände-Versammlung verknüpft.